

Neugestaltungsgrundsätze

Erläuterungsbericht

Inhalt

1.	Allgemeines	1
1.1	Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren	2
1.2	Lage und besondere Merkmale des Gebietes	2
1.3	Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens	3
1.4	Planungsprozess und Beteiligung	3
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.1	Ortsumgehung Wunstorf-Nord	4
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	5
2.3	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	6
2.4	Sonstige für den Naturschutz wertvollen Bereiche	6
2.5	Landschaftsplanung	6
2.5	Gewässer und Wasserecht	7
2.6	Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum	8
2.7	Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft	8
3.	Planungsgrundsätze	8
3.1	Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	8
3.2	Wegeplanung	9
3.3	Bodenschützende und –verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)	9
3.4	Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	9
4.	Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung	11
4.1	Allgemeine Angaben	11
4.2	Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme	11
4.3	Ländliche Straßen und Wege	11
4.4	Gewässerbau	13
4.5	Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)	13
4.6	Landschaftsgestaltende Anlagen	14
4.7	Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme	14
4.8	Sonstige Planungen anderer Planungsträger	14
5.	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen	15

1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg – (NLStbV), plant den Neubau einer Ortsumgehung der Stadt Wunstorf, Region Hannover, im Zuge der Bundesstraße 441.

Die B 441 beginnt in Hannover und verläuft über Seelze, Wunstorf, Bad Rehburg, Leese und Stolzenau nach Uchte im Landkreis Nienburg (Weser). In Hannover hat die B 441 Anschluss an die Bundesstraße 6. Zwischen Wunstorf und Seelze quert die Bundesstraße die BAB A 2 Dortmund-Hannover und ist über die Anschlussstelle Wunstorf-Luthe an die Autobahn angebunden.

Eine deutliche Erhöhung der Verkehrsbelastung in den letzten Jahren zwischen Wunstorf und der BAB A 2 unterstreicht die Bedeutung der Bundesstraße für den Durchgangsverkehr von und nach Hannover. Die hohe Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Wunstorf und dem dazu parallel verlaufenden Straßenzug führt zu erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie zu einer Gefährdung der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Zudem ergibt sich durch die Ortsdurchfahrt eine erhebliche Trennwirkung, so dass die Stadt in ihrer eigentlichen Funktion durch die Dominanz der Bundesstraße deutlich gestört wird. Um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt von Wunstorf vom überregionalen Verkehr zu erreichen, ist der Bau einer Ortsumgehung durch die NLStbV vorgesehen.

Die Planung sieht den Bau einer Umgehungsstraße im Norden und Osten der Stadt Wunstorf vor. Mit dem Bau dieser Ortsumgehung wird eine Entlastung der Ortsdurchfahrt mit gleichzeitiger Verringerung der Lärm- und Abgasimmissionen erreicht. Die Baumaßnahme trägt außerdem zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindungen im Fernstraßensystem bei. Zudem werden Möglichkeiten zur ortsgerechten Umgestaltung derzeit hoch belasteter Straßen im Stadtzentrum von Wunstorf mit gleichzeitiger Verbesserung der städtebaulichen Situation geschaffen.

Die Baustrecke der Ortsumgehung verläuft innerhalb der Gemarkungen Bokeloh, Wunstorf, Blumenau und Luthe der Stadt Wunstorf. Neben dem Bau der Ortsumgehung einschließlich erforderlicher Anschlüsse des vorhandenen Straßennetzes an die OU sieht die vorliegende Planung als Ersatz für unterbrochene Wegebeziehungen den Ausbau und die Wiederherstellung vorhandener Wirtschaftswege vor.

Die geplante Ortsumgehung mit ihren Nebenanlagen beansprucht darüber hinaus in den Gemarkungen Bokeloh, Wunstorf, Blumenau und Luthe in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen.

Aus diesem Grunde soll die straßenbauliche Planung durch ein Flurbereinigungsverfahren intensiv begleitet werden. Durch den im Rahmen dieses Verfahrens aufzustellenden Plan nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird sich aufgrund neuer Flächenzuschnitte ein geändertes, an die neue Situation angepasstes Wegekonzept ergeben. Die Grundzüge dieses neuen Wegekonzeptes werden hier mit der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt und erläutert.

Durch das geplante Flurbereinigungsverfahren Wunstorf-Nord sollen die durch das Unternehmen B 441 Neu entstehenden Nachteile für die Landeskultur vermindert und der ggf. eintretende Flächenverlust auf einen größeren Teil der Eigentümer verteilt werden (siehe Abschnitt 3.1).

1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Straßenbau:

Die Linienbestimmung für die Nordumgehung Wunstorf erfolgte mit der Festlegung der vorliegenden Trassenvariante in der landesplanerischen Feststellung vom Zweckverband Großraum Hannover als Untere Landesplanungsbehörde vom 04.07.1989.

Das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung wurde am 06.05.1999 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 30.12.2016. Er ist noch nicht rechtskräftig.

Flurbereinigung:

Das zur Realisierung dieses Bauvorhabens geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren Wunstorf-Nord nach § 87 FlurbG ist zur Aufnahme als verbindliches Projekt mit dem Ziel der Einleitung im Jahr 2018 in das Flurbereinigungsprogramm 2018 -2022 des Landes Niedersachsen vorgesehen .

Der für die Einleitung des Verfahrens nach § 87 FlurbG vorgeschriebene Antrag des Enteignungskommissars zur Einleitung des Verfahrens liegt der Flurbereinigungsbehörde vor. In einem Arbeitskreis wurden, unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, dem Unternehmensträger, der Stadt Wunstorf sowie der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze (NGG) erarbeitet (siehe auch Abschnitt 1.4).

Die Neugestaltungsgrundsätze gemäß Ziffer 1.3.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung) vom 31.03.2000 (Nds. MBI. Seite 316), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 22.07.2003 (Nds. MBI. Seite 602), bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der Unternehmensflurbereinigung Wunstorf-Nord erreicht werden sollen. Sie sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

Die gemäß Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen den ackerbaulich intensiv genutzten Korridor zwischen Klein Heidorn und Liethe im Norden, Bokeloh im Westen und den bebauten Grenzen der Ortschaften Wunstorf mit den Ortsteilen Blumenau und Luthe.

Die nördliche Abgrenzung verläuft von Westen nach Osten entlang des Waldgebietes Hohes Holz, weiter entlang an der Grenze des militärischen Flugplatzes Wunstorf bis heran an die Gemarkungsgrenze zu Liethe und folgt ein Stück nach Norden dem Verlauf der Westtaue. Dann knickt sie nach Süden in Richtung Luthe ab und folgt den bebauten Grenzen der Ortschaften Liethe, Wunstorf-(Ost), Blumenau, Wunstorf-(Nord) und weiter nach Westen entlang der K 329 nach Bokeloh.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Fläche von rd. 535 ha. Die Lage und derzeitige Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes und die Trassenführung der Ortsumgehung Wunstorf-Nord sind der Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen.

1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens

Der gesetzliche Auftrag an eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG ist dadurch festgelegt, dass die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege etc.) vermieden, minimiert bzw. behoben werden und ein durch das Unternehmen potenziell entstehender Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden kann.

Durch die geplante Flurbereinigung Wunstorf-Nord wird dieser gesetzliche Handlungsauftrag erfüllt. Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die konkreten Verfahrensziele für Wunstorf-Nord lauten demzufolge:

- Flächenbereitstellung für das Unternehmen Ortsumgehung B 441 (incl. seiner Nebenanlagen und Kompensationsflächen), soweit die Flächen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes zur Verfügung zu stellen sind
- Beseitigung bzw. Minimierung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile
- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die veränderten Verhältnisse
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der Ortsumgehung B 441 entstehenden Nachteile
- Zusammenlegung des Grundbesitzes zur Beseitigung der Durchschneideschäden

Darüberhinausgehende Ziele zur Auflösung anderweitiger Nutzungskonflikte oder zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sind nicht vorgesehen.

1.4 Planungsprozess und Beteiligung

Die Neugestaltungsgrundsätze sind zwischen 2009 und 2017 unter intensiver Beteiligung des Arbeitskreises Forum Landentwicklung in zahlreichen Arbeitskreissitzungen, die von den jeweiligen Planungsfortschritten des Unternehmensträgers abhängig waren, erarbeitet worden.

Neben dem Forum Landentwicklung wurden fortlaufend begleitende Gespräche mit dem Vorhabensträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV) und der Stadt Wunstorf geführt. Ferner waren die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk in das Vorverfahren insbesondere durch die aktive Teilnahme an den Arbeitskreissitzungen intensiv eingebunden.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Ortsumgehung Wunstorf-Nord

Planungsgrundlage für die Aufstellung des Neugestaltungskonzeptes ist die Verlegung der Bundesstraße 441 im Bereich der Ortslagen Wunstorf, Klein Heidorn, Blumenau und Luthe als Neubau einer Ortsumgehung.

Im Zuge der geplanten Maßnahme wird die Ortslage Wunstorf im Norden und Osten umfahren. Die Baustrecke beginnt rund 1,5 km westlich der K 329 im Westen von Wunstorf. Die Trasse schwenkt in einem Bogen von der vorhandenen Bundesstraße 441 aus und verläuft zunächst in östlicher Richtung nördlich von Wunstorf und südlich von Klein-Heidorn. Nördlich von Wunstorf wird die Bundesstraße 442 gequert; aufgrund der geringen verkehrlichen Bedeutung entfällt hier eine Anbindung. Blumenau wird in einem Bogen nördlich und östlich umfahren. Im weiteren Verlauf verschwenkt die Trasse nach Süden und schließt nach Querung der K 344 (Manhorner Straße) zwischen Wunstorf und Luthe wieder an die vorhandene B 441 an. Die Baustrecke endet unmittelbar westlich der Überführung der Gemeindestraße "Im Blenze". Im Zuge der Ortsumgehung Wunstorf sind insgesamt acht Brücken- oder Trogbauwerke vorgesehen.

Vom Beginn der Baustrecke bis zur Anbindung der Kreisstraße 331 (Klein Heidorner Straße) wird die Strecke zweistreifig geführt; anschließend ist bis zum Ende der Baustrecke ein dreistreifiger Querschnitt (2+1-Verkehrsführung, d. h. ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung mit wechselndem Überholfahrstreifen) vorgesehen. Die Länge der Neubaustrecke beträgt rund 6,5 km. Der Verlauf der geplanten Trasse für die Ortsumgehung einschließlich der wichtigsten Nebenanlagen ist in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr: (von Westen nach Osten)

- über den Wirtschaftsweg aus dem Bokeloher Feld am Beginn der Baustrecke zum Hohenholz
- Kreisverkehr mit der Straße „Am Hohen Holze“
- Überführung Nordrehr
- Kreuzung Klein Heidorner Straße
- Unterführung B 441 – Neustädter Straße
- Überführung Hauptwirtschaftsweg parallel zur Bahnstrecke
- Kreuzung Leinechaussee
- Überführung Marschstraße
- Überführung Manhorner Straße
- Überführung Hauptstraße

Zwischen den Querungsstrecken verlaufen größtenteils im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur B 441 bereits festgestellte Ersatzwege parallel zur neuen Ortsumgehung mit dem Ziel, die Knotenpunkte auf kurzem Wege miteinander zu verbinden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Ortsumgehung im Flurbereinigungsgebiet:

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Ortsumgehung befinden sich vor allem im Bereich des Kreisverkehrs am Hohen Holze, vor dem Hohen Holze, in der Marsch zwischen Leine und Westaue, sowie in Form von zahlreichen Feldlerchenstreifen und –fenstern in den Ackerflächen im westlichen Teil des Planungsgebietes.

Flächenbedarf:

Nach Auswertungen des Grunderwerbsverzeichnisses liegt der Flächenbedarf für die Ortsumgehung innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bei insgesamt ca. 50,3 ha.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover aus dem Jahr 2016 sind für das Vorhabensgebiet folgende raumordnerische Festsetzungen vorhanden:

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgesetzt.
- Der Bereich südlich von Klein Heidorn ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgesetzt.
- Die Niederung der Westaue südlich von Liethe stellt ein Vorranggebiet, die Ackerflur südlich von Liethe ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dar.
- Die Niederungsbereiche südlich und südöstlich von Liethe sind als Vorranggebiet, kleinflächig auch als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen.
- Der westliche Plangebietsteil südlich des Waldgebietes „Hohenholz“ gehört zu einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.
- Zwischen den Wohnsiedlungsbereichen von Wunstorf und dem Waldgebiet „Hohenholz“ ragt vom nördlich gelegenen Flugplatz keilförmig ein Vorbehaltsgebiet Lärmbereich (58 dB (A)) in das Plangebiet.
- Technische Infrastruktur: Bahnlinie zwischen Wunstorf und Neustadt a. R. (Vorranggebiet Elektrischer Betrieb), B 441 (Ortsumgehung Wunstorf-Nord – Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße).

2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In das Plangebiet ragen die folgenden Landschaftsschutzgebiete:

- LSG SHG-00015 und LSG H 0004 „Hohenholz“ (westliches Plangebiet zwischen B 441 und nördlicher Plangebietsgrenze). Das LSG ragt von Nordwesten in das Plangebiet.
- LSG H 00027 „Mittlere Leine“ (östliches Plangebiet östlich der K 333 und nördlich von Blumenau und Luthe). Das LSG ragt von Osten in das Plangebiet.

Naturdenkmale (ND)

Südlich von Liethe liegt an der K 333 das Naturdenkmal ND H 00083 „Bronzezeitliches Hügelgrab genannt Galgenberg“.

Geschützte Biotope

Geschützte Biotope sind bislang nicht bekannt. Sie werden, sofern vorhanden, im Rahmen der flächendeckenden Biotoptypenkartierung erfasst.

Naturpark

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes zwischen B 441 (neu) und dem Waldgebiet „Hohenholz“ gehört zum Naturpark NDS 00009 „Steinhuder Meer“.

Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, letzter Zugriff am 08.01.2018).

2.4 Sonstige für den Naturschutz wertvollen Bereiche

Östlich von Liethe ragt von Norden ein Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung in das Plangebiet.

Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, letzter Zugriff am 08.01.2018).

2.5 Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (REGION HANNOVER 2013) stellt folgende Ziele für das Verfahrensgebiet dar (vgl. Zielkonzept Karte 5a – Nordwest):

- Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber mit größeren Flächenanteilen geringerer Wertigkeit / Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft, hier: Niederung der Westaue östlich und südlich von Liethe
- Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope, hier: Bereich des Lehmbüntegrabens nördlich von Luthe.
- Für alle übrigen landwirtschaftlich genutzten Bereiche ist eine umweltverträgliche Nutzung vorgesehen.

Hierbei sind besonders die landwirtschaftlichen Flächen nördlich von Blumenau und Luthe zu berücksichtigen, die aufgrund stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen aufweisen.

Es werden folgende Vorgaben für den Biotopverbund getroffen (vgl. Biotopverbund Karte 5b – Nordwest im LRP):

- Entwicklung und Sicherung von Kernflächen mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund (Bereiche östlich und westlich der Westaue zwischen Liethe und Blumenau,
- Entwicklung und Wiederherstellung von Verbindungsflächen für den Biotopverbund (Bereich des Leimbüntegrabens),
- östlich der Westaue verläuft vom Ortsrand Blumenau in Richtung Leine eine überregional bedeutsame Achse mit hohem Entwicklungsbedarf für den Biotopverbund,
- im westlichen Plangebietsteil verläuft in nordsüdlicher Richtung zwischen dem Waldgebiet „Hohenholz „ und der Westaue ein regional bedeutsamer Korridor mit Bedeutung für den Biotopverbund (Ausgestaltung im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung erforderlich).

Landschaftsplan

Folgende Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes der Stadt Wunstorf (STADT WUNSTORF 2002) beziehen sich auf das Plangebiet:

Allgemein:

- Erhalt des aktuellen heimischen Pflanzen- und Tierartenbestands als überlebensfähige Populationen, Schutz und Entwicklung landschaftsraumtypischer Lebensgemeinschaften,
- Sicherung und Entwicklung der abiotischen Landschaftsfaktoren und Naturgüter in möglichst naturentsprechender Qualität und nachhaltiger Nutzbarkeit,
- Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen Qualität des Landschaftsbildes.

Im Einzelnen:

- Kompensationsflächen beidseitig der Westaue südlich von Liethe mit Entwicklung von mesophilem Feuchtgrünland und Fließgewässerrenaturierung,
- Anreicherung der Feldflur mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen südlich des Waldgebietes „Hohenholz“ und südöstlich des Flugplatzes.

2.5 Gewässer und Wasserecht

Die Westaue und der Leimbüntegraben stellen neben kleineren Gräben die größeren Gewässer im Verfahrensgebiet dar (Gewässer II. Ordnung).

Die Niederungen von Westaue und Leimbüntegraben gehören zur Überschwemmungsgebietsverordnungsfäche Nr. 214 „Leine“. Die Fläche stellt gleichzeitig das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Nr. 424 „Leine + Ihme“ dar.

In den westlichen Plangebietsteil ragt von Norden das Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III „Hohenholz“ hinein.

Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, letzter Zugriff am 09.01.2018).

2.6 Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum

Sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft

Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch eine wenig strukturierte Agrarlandschaft geprägt, die fast ausschließlich ackerbaulich genutzt wird.

Das Gelände ist nur schwach reliefiert. Die Landschaft ist nur an wenigen Stellen durch Gehölz und Saumstrukturen aufgelockert. Lediglich entlang der Straßen und Wege sowie vereinzelt an den Fließgewässern befinden sich kleinflächige Gehölzstrukturen.

Auf Grund der fruchtbaren Böden wird das geplante Gebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Flurbereinigungsgebiet sind die reinen Ackerbaubetriebe vorherrschend mit einer intensiven Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolge. Im Osten des Verfahrensgebietes sind Betriebe mit Sonderkulturen, teils ökologisch wirtschaftend, vorhanden, deren Produkte in den betriebseigenen Hofläden im Wege der Direktvermarktung verkauft werden. Wegen der zunehmenden Anzahl an Biogasanlagen wird zunehmend auch Silomais in die Fruchtfolge integriert.

3. Planungsgrundsätze

3.1 Bodenordnung und Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Vordringliche Aufgabe der Flurneuordnung ist es, der Straßenbauverwaltung die benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitzustellen.

Darüber hinaus sollen die folgenden Ziele mit der Bodenordnung erreicht werden.

- Verteilung des möglichen Flächenverlustes durch die Straßenbaumaßnahme auf einen größeren Kreis von Eigentümern.
- Vermeidung und Minimierung von Durchschneidungsschäden durch Neugestaltung und Zusammenlegung der Flächen.
- Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Restflächen / Restdreiecken.
- Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Flächenzusammenlegung.
- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die neue Situation und Lage der Ortsumgebung
- Senkung der Produktionskosten, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Verbesserung der Voraussetzungen für überbetrieblichen Maschineneinsatz.
- Optimierung der Schlagformen durch Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen und Gräben sowie durch Zusammenlegungen, hierdurch Wegfall unnötiger Wegstrecken und Reduzierung unproduktiver Wendezeiten.
- Grenzziehung möglichst parallel zur Bewirtschaftungsrichtung; Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten.
- Planinstandsetzung als Folgemaßnahme zur wertgleichen Landabfindung

3.2 Wegeplanung

Ziel der Wegeplanung ist die erforderliche Anpassung des Wegenetzes an die durch die Ortsumgehungen neu entstehenden Strukturen, um so die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen für die Eigentümer und Bewirtschafter so erfolgreich wie nur möglich zu kompensieren. Dabei werden die vorhandenen Wegebeziehungen in ihren Feld-Feld und Hof-Feld-Beziehungen wieder hergestellt. Der Planfeststellungsbeschluss der B 441 erfährt durch die im Zuge dieser Flurbereinigung aufzustellende Planung eine sinnvolle Ergänzung. Der Unternehmensträger befürwortet die hier vorgestellte Planung und erklärte bereits im Vorfeld den Zusammenhang der Wegeplanung mit der Ortsumgehungen.

Die Planung sieht den Aus-, Neu- und Rückbau einiger Wege vor, die im Kapitel 4.3 näher beschrieben werden.

Die Regelbefestigung der Wege ist in 3,0 m Breite vorgesehen, Wegeseitengräben werden den längerfristigen Erhalt des Wegekörpers durch ordnungsgemäße Entwässerung sicherstellen.

3.3 Bodenschützende und –verbessernde Anlagen (Rekultivierungen)

Mit der Aufhebung und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen und die Ein-ebnung von Geländeabsätzen sollen die durch die Umgehungsstraße entstehenden agrarstrukturellen Nachteile in der Bewirtschaftung der Feldblöcke vermindert werden. Die Verbesserung der Schlag- und Bewirtschaftungsformen wird unter der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in lineare Gehölz- und Saumstrukturen geplant.

3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Bei den Planungen zu den Maßnahmen für den Naturschutz und die Landespflege sollen die im LRP formulierten Ziele und Anforderungen berücksichtigt werden. Das Zielkonzept verfolgt die Absicht, die Sicherung aller Schutzgüter des Naturschutzes zu gewährleisten, insbesondere:

- die naturraumtypische Qualität der abiotischen Schutzgüter,
- das Vorkommen der naturraumtypischen Arten und Biotope,
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Anforderungen an die Landwirtschaft bei der Umsetzung des Zielkonzeptes

Aufgrund des hohen Flächenanteils trägt die Landwirtschaft in hohem Maße Verantwortung für den Zustand von Natur und Landschaft. Sie besitzt großen Einfluss auf die Artenvielfalt und die Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes.

Trotz hoher fachlicher und rechtlicher Standards werden in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Artenreichtum und die abiotischen Schutzgüter weiterhin beeinträchtigt.

Es können dem LRP folgende, für das Verfahrensgebiet relevante Anforderungen entnommen werden:

- Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland,
- Erhalt und Entwicklung von Brachen und breiten Gehölz freien Saumstreifen als Nahrungshabitat der Vögel der Feldflur (z. B. Feldlerche, Rebhuhn), Anlage von Feldlerchenfenstern,
- Erhalt und fachgerechte Pflege von Baumreihen und Hecken mit Bedeutung für Landschaftsbild, Lebensraumvielfalt und Biotopverbund,
- Verwendung von gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten aus möglichst gesicherten regionalen Herkünften bei der Neuanlage von Gehölzen,
- Vermeidung der Ackerbewirtschaftung bis an die Waldkante heran,
- Anlage von Gewässerrandstreifen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, zur Vermeidung bzw. Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer,
- Vermeidung der Beseitigung von Krautsäumen, Feldgehölzen, Baumreihen und Graswegen sowie der anhaltenden Vergrößerung der Ackerschläge durch Zusammenlegungen,
- Vernetzung von Wäldern durch Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft außerhalb der für den Gastvogelschutz bedeutsamen Bereiche,
- Entwicklung der Feldflur mit Rainen und kleinflächigen Brachen v. a. in großflächig ausgeräumten Ackerlandschaften,
- Bodenschutz in erosionsgefährdeten Lagen v. a. nördlich von Blumenau und Luthe.

Hierbei steht die Stärkung der für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Kernbereiche im Vordergrund. Weiterhin sollen die vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erfordernisse erarbeitet werden. Dabei soll vor allem die Nutzung von gut bonitierten Ackerböden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden werden.

4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bis zum jetzigen Planungsstand geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem vorläufigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art der Maßnahme tabellarisch beschrieben.

Durch die Aufhebung und Neutrassierung einiger Wege sollen die Bewirtschaftungsverhältnisse nach der Durchschneidung der Flächen durch den Bau der Ortsumgehung verbessert werden.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

4.2 Landbereitstellung für die Straßenbaumaßnahme

Vordringliche Aufgabe der Flurbereinigung ist die Flächenbereitstellung für das Straßenbauvorhaben. Der Flächenbedarf für das Vorhaben in dem geplanten Flurbereinigungsgebiet ist in Kapitel 2.1 erläutert worden. Um die Landabzüge für die Teilnehmer gering zu halten, soll die Straßenbauverwaltung durch Grunderwerb den Flächenbedarf soweit wie möglich minimieren. Hierzu hält die Stadt Wunstorf nach erster Einschätzung durch alle betroffenen Dienststellen ausreichend Ersatzland vor, das zu gegebener Zeit auf den Unternehmensträger übertragen wird. Mit einem Landabzug ist daher nicht zu rechnen.

4.3 Ländliche Straßen und Wege

Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, zwar eine ausreichend hohe Dichte auf, jedoch werden die Feldblöcke westlich und östlich der Heidorner Straße (K 331) sowie weiter östlich zwischen der Eisenbahn und der B 442 so ungünstig durchschnitten, dass größere Neustrukturierungen des Wegenetzes aus Anlass der Ortsumgehung unvermeidbar sind. Ähnliches gilt für den Bereich am westlichen Beginn der Baustrecke zwischen Wunstorf und Bokeloh.

Durch die Neutrassierungen können auch die erforderlichen Rundwege zur Sicherstellung der Rübenabfuhr wiederhergestellt und gesichert werden.

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Neugestaltung der Feldblöcke zusammenfassend beschrieben. Entsprechend der Nummerierung in der Karte erfolgt die Beschreibung von Osten nach Westen.

Flächenblock zwischen Leinechaussee, Westaue, Eisenbahn und neuer Ortsumgehung

E.Nrn. 701, 902.10, 902.20, 902.30:

Zur Minimierung der Restflächen nach der Durchschneidung des Blockes durch die Ortsumgehung (OU) soll der vorhandene Wirtschaftsweg 701 rekultiviert werden.

Zur Optimierung der Flächenbewirtschaftung soll der im Rahmen der Planfeststellung B441 (Plafe) festgestellte Wendeplatz am Rückhaltebecken (902.10, 902.30) nach Nordwesten in die Ecke verlegt und dazu die Zuwegung (902.20) um rd. 30 m verlängert werden.

Flächenblock nördlich der Ortsumgehung zwischen Eisenbahn und B 442

E.Nrn. 104.10, 104.20, 702, 703, 704:

Zur rationellen Bewirtschaftung der durch die B 441 (n) neu entstehenden Restflächen sollen die Wege 702, 703 und 704 aufgehoben und rekultiviert werden. Die zukünftige Erschließung erfolgt über den parallel zur Trasse verlaufenden neuen Weg aus der Plafe B 441, der zusammen mit dem bestehenden Weg und dem neu zu trassierenden Weg 104.10 und 104.20 einen Rundweg mit Anschluss an den Frachtweg im Norden ergibt.

Flächenblock nördlich der Ortsumgehung zwischen der B 442 und Heidorner Straße K 331

E.Nrn. 106, 107.10, 107.20, 109.10, 109.20, 705, 706, 707.10, 707.20, 708, 709, 710, 901:

Für die zukünftige Bewirtschaftung dieses Flächenblockes gibt es derzeit 2 Planungsvarianten, die in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Neuzuteilung weiter verfolgt werden sollen:

Variante A1: Der neu zu trassierende zentrale Wegezug 109.10/.20 und 107.10/.20 in West-Ost-Richtung erschließt diesen Flächenblock zentral, so dass von diesem die angrenzenden Flächen jeweils in Nord-Süd-Richtung bewirtschaftet werden können. Bei dieser Planung können dann die Wege 705, 706, 707.10, 707.20, 708, 709, 710 und der planfestgestellte Weg 901 entfallen. Der Weg 106 (Verlängerung der planfestgestellten Wegeanlage) wäre dann ebenfalls entbehrlich.

Variante A2: Bei dieser Variante wird auf eine komplette Neustrukturierung des Blocks verzichtet, und es werden durch folgende Einzelmaßnahmen Optimierungen zur rationellen Bewirtschaftung des durch die OU zerschnittenen Blocks vorgenommen:

Der durch die NLStbV bereits planfestgestellte Ersatzweg 901 wird gemäß Planfeststellungsbeschluss gebaut und durch den Weg 106 verlängert, so dass er als Rundweg an das östliche Wegenetz wieder anschließt. Bei dieser Planungsvariante könnten allenfalls die Wegeabschnitte 707.10 und ggf. 708 entfallen.

Die übrigen Gestaltungsmöglichkeiten wären sehr stark eingeschränkt und abhängig von der Neuzuteilung. Es würden mehrere unwirtschaftlich geformte Flächenteile verbleiben.

Flächenblock zwischen Klein Heidorner Straße und Nordreh

E.Nrn. 111.10, 111.20, 111.30 711, 712:

Die durch die Ortsumgehung zerschnittene direkte Ost – West Verbindung wird erst durch den Weg 111 wiederhergestellt. Erst mit ihm wird die durch die B 441 neu überbaute Wegebeziehung ersetzt. Der Weg 111 sichert die durchgehende parallele Ost-West-Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr in Verbindung mit 107, 109 und 115. Zur Rationalisierung der Bewirtschaftung der kurzen Flächen sollen die Wege 711 und 712 aufgehoben und rekultiviert werden.

Flächenblock Am Hohenholz

E.Nrn. 114 und 115:

In Fortsetzung des zuvor beschriebenen Wegezugs 111 sollen hier die beiden Bestandswege 114 und 115 den heutigen Anforderungen entsprechend in Schotter ausgebaut werden.

Durch die Anlage dieses Wegezuges kann auf den Ausbau des im Rahmen der Plafe B 441 festgestellten Weges 900 verzichtet werden.

Flächenblock östlich der alten B 441

E.Nrn. 117, 713, 714, 715:

Zur Minimierung der durch die OU entstandenen Restdreiecke soll dieser Flächenblock durch die Neutrassierung des Wegeabschnitts 117 bei gleichzeitiger Aufgabe und Rekultivierung der Wege 713, 714 und 715 neu geordnet und so eine rationelle Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Flächenblock westlich der alten B 441

E.Nrn. 118, 119, 120, 121.10, 121.20, 716, 717.10, 717.20, 717.30, 718, 300

Der zuvor beschriebene Aspekt einer notwendigen Neustrukturierung der Eigentumsflächen gilt auch für diesen Flächenblock. Durch die Neutrassierung des Weges 118 wird ein direkter versatzfreier Anschluss an den Weg 117 erreicht. In Folge dessen können die Wege 716, 717.10/20/30 und 718 aufgehoben und rekultiviert werden. Entlang des Weges 717.20 und 718 verläuft ein (zeitweise) Wasser führender Graben, der durch eine kurze Neutrassierung 300 den zukünftigen Bewirtschaftungsverhältnissen angepasst werden muss.

Durch den Anschluss des Weges 118 an den Weg 119, 120, 121.10, 121.20 wird der durch die Rekultivierung der verlassenen B 441 verloren gehende Rundweg wieder hergestellt.

Nachweise und Verzeichnisse:

Weitere Angaben zu den Längen und Breiten der geplanten Anlagen, sowie zu den Ausbauarten sind dem vorläufigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zu entnehmen.

4.4 Gewässerbau

Bis auf die im letzten Absatz zu 4.3 beschriebene Neutrassierung des Grabens E.Nr. 300 sind keine weiteren wasserbaulichen Maßnahmen geplant.

4.5 Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)

Durch die Rekultivierung von Wegen und ggf. Gräben sollen günstigere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden und die Schlagformen verbessert werden. Sofern Gräben aufgehoben werden, werden diese grundsätzlich zur Vermeidung von Nässeschäden mit einer geeigneten Drainage versehen.

Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen sind unter Tz. 4.3 bezogen auf die einzelnen Feldblöcke mit den E.Nrn. 700ff detailliert beschrieben. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird deshalb verzichtet.

4.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen sind noch keine konkreten Maßnahmen für landschaftsgestaltende Anlagen erarbeitet worden. Die Prüfung des Eingriffstatbestandes und die Festlegung des Kompensationsbedarfs für die geplanten Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahrensablauf unter Beachtung der durchzuführenden Landschaftsbestandsaufnahme. Hierbei ist dann auch die mögliche Verlegung / Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das geplante Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen müssen sich unter Berücksichtigung der wiederherzustellenden Werte und Funktionen des Naturhaushaltes an den übergeordneten naturschutzfachlichen Zielen (vgl. Kap. 3.4) orientieren. Schwerpunktbereiche der Umsetzung liegen dabei in den Ackerfluren südlich des Waldgebietes „Hohenholz“ und südlich und südwestlich des Flugplatzes, in denen in größerem Umfang lineare Strukturen verloren gehen, sowie in der Niederung der Westaue und am Leimbüntegraben.

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und im VdAF wurde bisher nur ein Planungsvorschlag zur Ausweisung eines Gewässer- und Wegesaumstreifens mit der E.Nr. 500 skizziert, der in Abhängigkeit von der Neuzuteilung in diesem Feldblock ggf. weiter verfolgt werden soll.

4.7 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme

Wie in den unter Tz. 4.3 in den einzelnen Feldblöcken bereits detailliert beschrieben, kann auf die Umsetzung von zwei Wegebaumaßnahmen verzichtet werden. Dieses betrifft die Maßnahmen 900 und 901 (zuteilungsabhängig).

Des Weiteren soll der planfestgestellte Wendeplatz 902.10/.30 am Rückhaltebecken zugunsten eines besseren Flächenzuschnitts geringfügig verlegt werden. Dazu soll der kurze Wirtschaftsweg 902.20 geringfügig verlängert und um die Ecke des RHBs geführt werden.

4.8 Sonstige Planungen anderer Planungsträger

Sind derzeit nicht bekannt.

5. Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen

Die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen umfassen die geplanten Anpassungen des Wege- und Gewässernetzes an die neue Bewirtschaftungssituation nach der Zerschneidung der Flächenblöcke durch die geplante Ortsumgehung Wunstorf-Nord.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Wegeplanung auf das unvermeidbare Maß beschränkt worden. Eine Neutrassierung ist auf absolut notwendige Bereiche beschränkt worden, in denen das Ziel der Flurbereinigung „Schaffung von rationeller zu bewirtschaftenden Grundstücksformen“ nur durch Neuordnung und Neutrassierung von Wegen oder Wegeabschnitten erreicht werden kann.

Wasserbauliche Maßnahmen sind bis auf die kurze Anpassung eines vorhandenen Grabens an die zukünftige Bewirtschaftung sowie die Wiederherstellung von verlandeten Wegeseitengräben und den Austausch von nicht ausreichend tragfähigen Querdurchlässen in Wegekörpern nicht geplant.

Alle beschriebenen Planungen werden auf die von ihnen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im weiteren Verfahren geprüft. Es kann davon ausgegangen werden, dass ggf. entstehende erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG kompensierbar sind.

Die Hinweise im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen bzgl. der Frage des Eingriffstatbestandes (Spalte 7) beruht auf einer ersten Einschätzung, sie werden im weiteren Verfahren einer genauen Prüfung unterzogen und sind insoweit als vorläufig zu betrachten.

Die erforderliche Landschaftsbestandsaufnahme erfolgt im weiteren Verfahrensablauf.

Die Durchführung einer UVP wird zum jetzigen Planungsstand als nicht erforderlich angesehen, weil durch die geplanten Maßnahmen nicht mit erheblichen verbleibenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach § 3a UVPG ist nach der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer UVP obliegt nach § 3a UVPG i. V. m. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Gemäß Erlass des ML wird diese Prüfung im Zuge der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) wird ebenso als nicht erforderlich angesehen, weil das FFH-Gebiet vollständig außerhalb des Plangebietes liegt und durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.